

Markt Thüngen



Niederschrift über die 3. Sitzung des Marktgemeinderates am Montag, 10. März 2025 im Sitzungssaal des Rathauses Thüngen

1. Bürgermeister Lorenz Strifsky begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung. Er stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit nach Artikel 47 (2) GO fest.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung:

1. Regionalplan - Beteiligungsverfahren zur 20. Änderung des Regionalplans der Region Würzburg - Windenergie

Sachverhalt:

Der Regionalplan für die Region Würzburg soll geändert werden. Konkret geht es um die Änderung des Kapitels B X „Energieversorgung“, Teilfortschreibung Abschnitt 5.1 „Windenergie“.

Mit der Thematik war der Marktgemeinderat Thüngen bereits in seiner Sitzung am 11.12.2023 befasst. Damals wurden Grundsatzbeschlüsse hinsichtlich möglicher Potenzialflächen für Windenergie im Hinblick auf die geplante Änderung des Regionalplanes gefasst.

Der Marktgemeinderat Thüngen hat in seiner Sitzung am 11.12.2023 lediglich der Potenzialfläche „Nordöstlich Retzstadt“ seine Zustimmung erteilt.

Aufgrund der Auswertung der in Frage kommenden Potenzialflächen hat nun der Regionale Planungsverband Würzburg im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur 20. Änderung des Regionalplanes die entsprechenden Entwurfsunterlagen vorgelegt.

Das Beteiligungsverfahren findet im Zeitraum 03.03.2025 bis einschließlich 10.04.2025 statt. Während dieses Zeitraums können Stellungnahmen zur geplanten 20. Änderung des Regionalplanes abgegeben werden.

Die wesentlichen Punkte, die mit der 20. Änderung des Regionalplanes einhergehen, sind in der Änderungsbegründung erläutert.

Ausschlaggebend für die nun beabsichtigte Änderung des Regionalplanes in Sachen Windenergie sind die Vorgaben, die sich aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) ergeben. Hier wurde u.a. geregelt, dass die Bundesländer verpflichtet werden, einen prozentualen Anteil der Landesfläche (sog. Flächenbeitragswert) für Windenergie an Land auszuweisen.

Für Bayern beträgt der Flächenbeitragswert 1,1 % bzw. 1,8 % der Landesfläche (Spalten 1 und 2 der Anlage zu § 3 Abs. 1 WindBG).

In der Vergangenheit wurden bereits für die Region Würzburg regionalplanerisch Windsteuerungskonzepte mit der Festlegung von Windvorrangs- und Vorbehaltsgebieten festgelegt, diese decken 1,2 % der Regionsfläche ab, so dass das verpflichtende Teilflächenziel (1,1 % der Fläche bis 2027) bereits erreicht ist.

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Würzburg hat in der Planungsausschusssitzung am 16.10.2022 beschlossen, in einer zusammenhängenden Teilfortschreibung des Kapitels BXI „Windkraftnutzung“ das Planziel von mind. 1,8 % + X an Vorranggebieten für Windenergie zu erreichen.

Deshalb soll in der vorliegenden Teilfortschreibung des Regionalplans insgesamt 62 Vorranggebiete mit einem Umfang von ca. 7.176 ha (entspricht ca. 2,35 % der Regionsfläche) zusätzlich zu den 23 bestehenden Vorranggebieten (ca. 2.334 ha mit 0,76 % der Regionsfläche) neu ausgewiesen werden.

Dargestellt werden in der Fortschreibung des Regionalplanes

Als Säule 1: bereits dargestellte rechtsverbindliche Vorranggebiete für Windenergie

Als Säule 2: die Erweiterung bestehender Vorranggebiete, die Neuausweisung von Vorranggebieten und die Aufstufung/Erweiterung bestehender Vorbehaltsgebiete

Mit der 20. Änderung des Regionalplanes werden insgesamt 85 Vorranggebiete mit einer Fläche von 9.510 ha ausgewiesen. Dies entspricht dann 3,1 % der Regionsfläche.

Vorranggebiete (VRG)				Vorbehaltsgebiete (VBG)	
VRG Bestand - Säule I		VRG Neuausweisung - Säule II		VBG W48-I Bestand	
Anzahl	Fläche	Anzahl	Fläche	Anzahl	Fläche
23	2.334 ha	62	7.176 ha	1	83 ha
0,76 % der Regionsfläche		2,35 % der Regionsfläche			
VRG Bestand (Säule I) + VRG Neuausweisung (Säule II)					
85 VRG mit 9.510 ha → 3,1 % der Regionsfläche					

Anmerkung:

Bei der Teilfortschreibung des bestehenden Abschnitts „Windenergie“ des Regionalplanes wurden inhaltlich

- die Methodik und der Kriterienkatalog Windenergie überarbeitet,
- verbindliche Ziele und Grundsätze neu gefasst,
- Vorranggebiete Windenergie neu aufgenommen,
- teilweise bestehende Vorranggebiete erweitert,
- teilweise bestehende Vorbehaltsgebiete zur Vorranggebieten aufgestuft und
- Ausschlussgebiete aufgehoben.

Belange des Marktes Thüngen können durch die Ausweisung folgender Vorranggebiete berührt sein:

Säule I, bereits vorhandene Vorranggebiete:

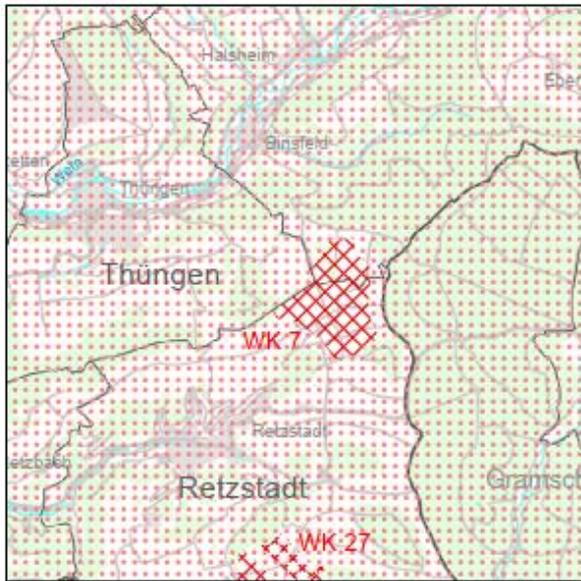
W7-I „Nordöstlich Retzstadt“

Säule II, Neuausweisung von Vorranggebieten:

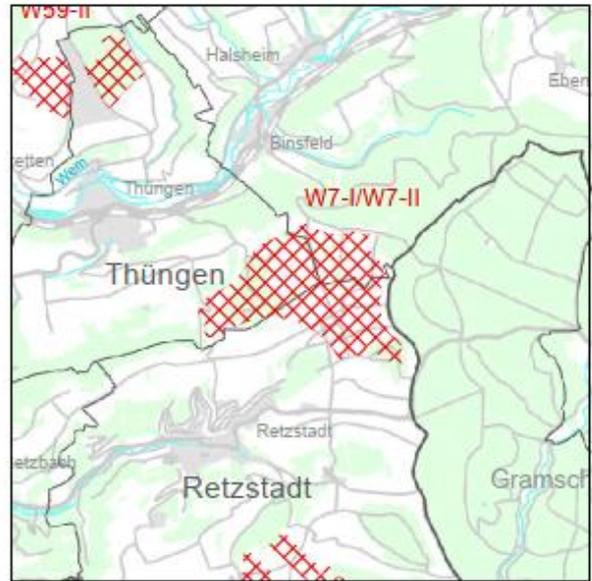
W7-II „Nordöstlich Retzstadt“

W 59-II „Nordöstlich Stetten“

Das Gebiet W 7-II sieht die Erweiterung des vorhandenen Vorranggebietes W 7-I in nordwestlicher Richtung, auf der Gemarkung Thüngen, sowie eine geringfügige Erweiterung in östlicher Richtung auf Retzstadter Gemarkung vor:



Stand im Regionalplan
gem. 12. und 15. Verordnung



Änderung gem. 20. Verordnung

Legende

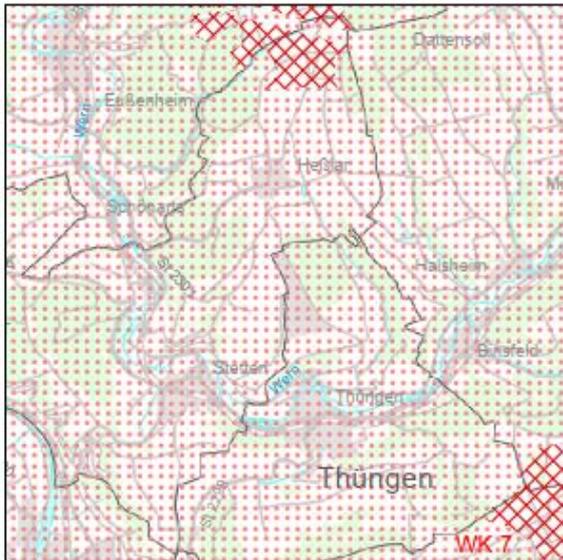
-  **WK 1** Vorranggebiet Windkraftnutzung
-  **WK 23** Vorbehaltsgebiet Windkraftnutzung
-  **Ausschlussgebiet Windkraftnutzung**

-  **W1-I/W1-II** Vorranggebiet Windenergie

Das Gebiet W 59-II sieht die Ausweisung von Vorrangflächen an der nördlichen Gemarkungsgrenze Thüngen Richtung Heßlar vor:

Vorranggebiet W59-II

Stadt/Gemeinde: Karlstadt, Thüngen (Lkr. Main-Spessart)



Stand im Regionalplan
gem. 12. und 15. Verordnung



Änderung gem. 20. Verordnung

Legende



Die Unterlage „Standortdatenblätter“ gibt Aufschluss darüber, was bei den einzelnen vorhandenen Vorranggebieten mit der 20. Änderung des Regionalplanes geändert wird. Ab S. 87 sind die Änderungen zu W7-II erläutert.

Ergänzend ergeht noch der Hinweis, dass alle Unterlagen im Zusammenhang mit der geplanten 20. Fortschreibung des Regionalplanes während des Beteiligungszeitraums 03.03.2025 bis 10.04.2025 auf folgenden Internetseiten verfügbar sind:

Regierung von Unterfranken:

https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177670/eigene_leistung/el_00276/index.html

- Menüpunkt „Aktuell laufende Beteiligungsverfahren“

Regionaler Planungsverband Würzburg:

https://www.regionwuerzburg.de/seite/de/planungsverband/02/WB/Regionaler_Planungsverband_Wuerzburg.html

Beschlussvorschlag:

Der Markt Thüngen nimmt die geplante 20. Änderung des Regionalplanes für die Region Würzburg ohne weitere Anmerkungen zur Kenntnis.

Da sich für den Markt Thüngen durch die Fortschreibung des Regionalplanes keine nachteiligen Auswirkungen ergeben, wird auf die Abgabe einer Stellungnahme im vorliegenden Beteiligungsverfahren zur 20. Änderung des Regionalplanes für die Region Würzburg verzichtet.

Diskussionsverlauf:

Gemeinderat Werner Trabold bekräftigt nochmal die entstehenden Nachteile des Waldes für die Waldabteilung „Unterholz“. Hier fiel fast die Hälfte der Waldfläche dem Borkenkäfer zum Opfer. Sollten auf der intakten Waldfläche nun auch noch Aufhiebe für Windräder stattfinden, geht der Waldcharakter total verloren. Mit den geplanten 3,1 % der Regionsfläche liegen wir deutlich über dem Planziel von 1,8 %. In der Gemeinde Thüngen liegt der Bewaldungsprozentsatz bei knapp über 20 %, der Durchschnitt in Bayern liegt bei ca. 34 %.

Es wird beschlossen, den Tagesordnungspunkt in zwei Beschlüsse, einmal für das Gebiet W7-II und einmal für das Gebiet W59-II aufzuteilen:

Beschluss:

Der Markt Thüngen nimmt die geplante 20. Änderung des Regionalplanes für die Region Würzburg ohne weitere Anmerkungen zur Kenntnis.

Da sich für den Markt Thüngen durch die Fortschreibung des Regionalplanes keine nachteiligen Auswirkungen ergeben, wird auf die Abgabe einer Stellungnahme im vorliegenden Beteiligungsverfahren zur 20. Änderung des Regionalplanes für die Region Würzburg verzichtet.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

Somit wird dem Antrag für das Gebiet W7-II (Affental) zugestimmt.

Beschluss:

Der Markt Thüngen nimmt die geplante 20. Änderung des Regionalplanes für die Region Würzburg ohne weitere Anmerkungen zur Kenntnis.

Da sich für den Markt Thüngen durch die Fortschreibung des Regionalplanes keine nachteiligen Auswirkungen ergeben, wird auf die Abgabe einer Stellungnahme im vorliegenden Beteiligungsverfahren zur 20. Änderung des Regionalplanes für die Region Würzburg verzichtet.

Abstimmungsergebnis: 4 : 5

Somit ist der Antrag für das Gebiet W59-II (Unterholz) abgelehnt.

2. Regionalwerk Main-Spessart GmbH, Beitrittserklärung; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Grundidee

Gegenstand der Regionalwerk Main-Spessart GmbH ist die Förderung der Energiewende im Landkreis, insbesondere durch gemeinschaftliche Planung, Errichtung und Betrieb von Windenergie- und Photovoltaikanlagen.

Dabei übernimmt das Regionalwerk bzw. dessen Tochtergesellschaften im Sinne eines Dienstleisters für seine Gesellschafter insbesondere folgende Aufgaben:

- Konzeption, Planung und Erstellung von Anlagen zur Erzeugung, Verteilung und Speicherung der erzeugten regenerativen Energien
- Betrieb von und Beteiligung an solchen Anlagen
- Vermarktung der in den Anlagen erzeugten regenerativen Energie

Diese Aufgaben soll das Regionalwerk durch Gründung von Projektgesellschaften erfüllen, an die einzelne oder mehrere Projekte übertragen werden und an denen sich Kommunen, Energieversorgungsunternehmen, Bürgergenossenschaften, regionale Unternehmen und das Regionalwerk selbst beteiligen können.

Durch dieses Modell haben auch Kommunen ohne eigenes Flächenpotenzial die Möglichkeit, über eine Beteiligung an Erneuerbare Energien-Projekten im Landkreis finanziell zu profitieren.

Das Regionalwerk

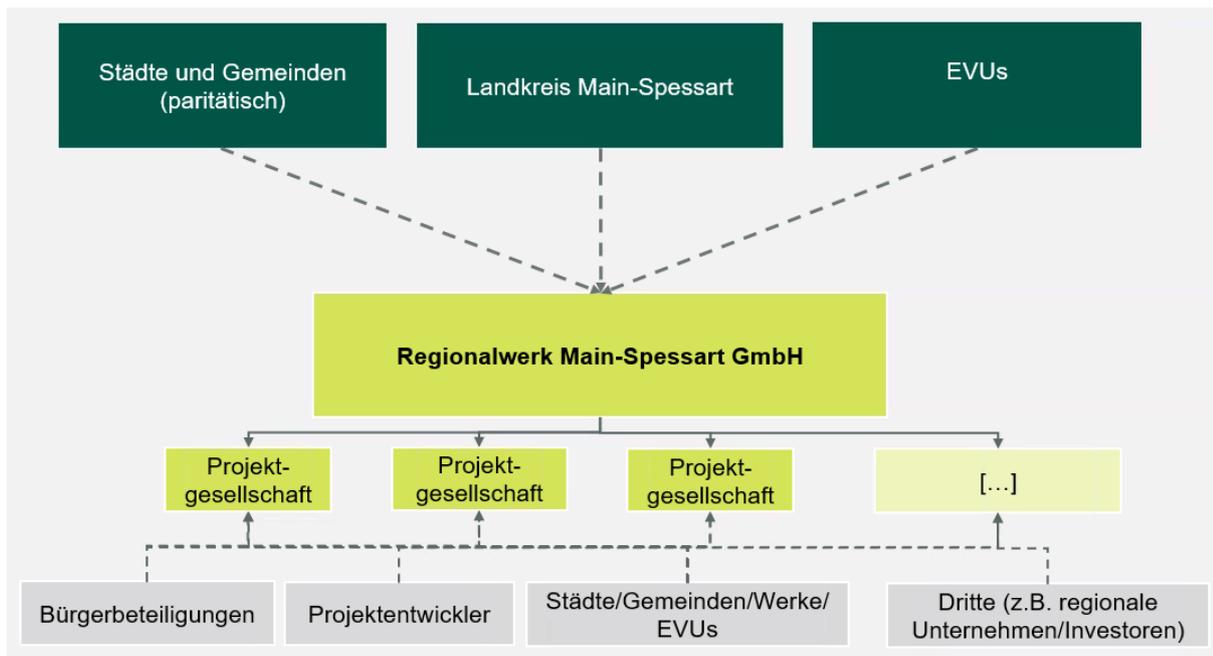
- ist somit ein Instrument, um die Energiewende aus der Region heraus aktiv zu gestalten
- eröffnet die Perspektive auf eine zusätzliche Wertschöpfung für die Kommunen
- bietet die Chance, eine verbraucherfreundliche und bezahlbare Energieversorgung für die Bevölkerung und Wirtschaft zu gewährleisten
- sorgt durch die Beteiligungsmöglichkeit von Bürgerinnen und Bürgern an Erneuerbare Energien-Projekten für eine Akzeptanzsteigerung bei der Bevölkerung

Gesellschaftsrechtliche Ausgestaltung

Organisationsform

Organisiert ist das Regionalwerk privatrechtlich in Form einer GmbH mit folgenden Gesellschaftergruppen:

- Die Städte und Gemeinden des Landkreises Main-Spessart (maximal 40)
Für die Städte und Gemeinden fungiert das Regionalwerk als Dienstleister der Region und Möglichkeit zur Bündelung von Kompetenzen und Know-How. Die Kommunen unterstützen die Aktivitäten des Regionalwerks insbesondere im Rahmen der Flächensicherung und -bereitstellung sowie der Öffentlichkeitsarbeit.
- Sechs der im Landkreis Main-Spessart aktiven Energieversorgungsunternehmen
Für die Energieversorgungsunternehmen (EVUs) eröffnet sich mit der Beteiligung am Regionalwerk die Möglichkeit, die Gestaltung der Energieerzeugung aus Erneuerbare Energien-Projekten im Landkreis zu forcieren. Sie unterstützen das Regionalwerk mit ihrem vorhandenen Know-How und stehen ihm beratend zur Seite.
- Der Landkreis Main-Spessart
Der Landkreis Main-Spessart unterstützt die kommunale Zusammenarbeit und fördert die Stärkung des Landkreises als Wirtschaftsstandort sowie den Aufbau einer nachhaltigen, regenerativen und regionalen Energieversorgung.



Beteiligung

- Die Städte und Gemeinden beteiligen sich paritätisch mit insgesamt 59 % am Stammkapital.
- Die EVUs beteiligen sich mit insgesamt 26 % am Stammkapital.
Beteiligte EVUs: Energieversorgung Gemünden GmbH, Rhönenergie Erneuerbare GmbH, ÜZ Natur Holding GmbH & Co. KG, Energieversorgung Lohr-Karlstadt und Umgebung GmbH & Co. KG, Bayernwerk AG und City-USE GmbH & Co. KG
- Der Landkreis Main-Spessart beteiligt sich mit 15 % am Stammkapital.

Ziel der Parteien ist es, diese Beteiligungsverhältnisse auch bei Aufnahme weiterer Parteien oder im Fall des Ausscheidens einzelner Parteien aufrecht zu erhalten.

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- Geschäftsführung,
- Aufsichtsrat und
- Gesellschafterversammlung

Geschäftsführung

Das Regionalwerk hat eine(n) hauptamtliche(n) Geschäftsführer(in). Die Bestellung erfolgt durch die Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrats.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Er beschließt u.a. über folgende Angelegenheiten der Gesellschaft:

- Vorschlagsrecht, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführung
- Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und für den Aufsichtsrat
- Erteilung von Weisungen an die Geschäftsführung
- Priorisierung von Erneuerbare Energien-Projekten

- Projektabhängige Entscheidung über den Umfang der eigenen Projektentwicklung des Regionalwerks
- Entscheidung über die Veräußerung von Projektrechten
- Empfehlung an die Gesellschafterversammlung über die Gründung und Verkauf von und die Beteiligung an Projektgesellschaften sowie über den Rückkauf von Erneuerbare Energien-Projekten
- Prüfung des Jahresabschlusses und ggf. des Lageberichts sowie die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers

Der Aufsichtsrat besteht aus 14 Mitgliedern:

- Die Landrätin bzw. der Landrat des Landkreises sowie 2 weitere vom Landkreis zu bestimmende Personen
- 7 Mitglieder aus dem Kreis der Städte und Gemeinden
- 4 Mitglieder aus dem Kreis der EVUs

Die Landrätin bzw. der Landrat hat den Vorsitz des Aufsichtsrats inne, die bzw. der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte des Aufsichtsrats gewählt.

Gesellschafterversammlung

Der Gesellschafterversammlung obliegt grundsätzlich die Entscheidung über alle wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft. Sie beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- Bestellung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers
- Aufnahme neuer Gesellschafter
- Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Einstellung bisheriger Unternehmensgegenstände
- Änderungen des Gesellschaftsvertrags
- Verschmelzung, Vermögensübertragung, Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft
- Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung
- Errichtung, Erwerb und Veräußerung oder Auflösung von Unternehmen und Beteiligungen
- Bestellung, Abberufung und Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder
- Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen
- Feststellung des Wirtschaftsplans samt Anlagen

Finanzierung

Stammkapitaleinlage

Das Stammkapital des Regionalwerks beträgt 25.000 EUR, wobei sich die zu leistende Stammkapitaleinlage an der Höhe der jeweils übernommenen Geschäftsanteile eines Gesellschafters orientiert. Sofern sich alle 40 Kommunen des Landkreises Main-Spessart gemeinsam mit 59 % am Stammkapital beteiligen, beträgt die von jeder Kommune einmalig zu leistende Stammeinlage 368,75 EUR bei einer Anteilshöhe von ca. 1,48 %. Sollten sich beispielsweise nur 30 Städte und Gemeinden beteiligen, so läge die Stammeinlage bei 491,67 EUR bei einer Anteilshöhe von ca. 1,97 %.

Kapitalrücklage

Darüber hinaus leisten die Gesellschafter in den ersten zehn Jahren nach Gründung im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft jährlich eine Zuzahlung in die Kapitalrücklage zur Finanzierung der Anfangsverluste. Diese ist auf insgesamt 400.000 EUR pro Jahr begrenzt. Die pro

Stadt bzw. Gemeinde zu leistende jährliche Einzahlung in die Kapitalrücklage beträgt im Falle einer Beteiligung aller 40 Kommunen maximal ca. 4.800 EUR. Sollten sich beispielsweise nur 30 Kommunen beteiligen, so läge dieser Betrag bei ca. 6.400 EUR. Alternativ dazu sind Gesellschafterdarlehen in gleicher Höhe möglich.

Geschäftsmodell

Projektentwicklung

Hauptaufgabe des Regionalwerks ist es, im Rahmen der Vorprüfungsphase grundlegende rechtliche und technische Aspekte sowie die örtlichen Gegebenheiten zu klären. Dazu zählen:

- Akquise und Priorisierung von Erneuerbare Energien-Projekten
- Flächensicherung durch Pool- oder Einzelverträge
- Vorprüfungsleistungen (genehmigungsrechtliche Einschätzung, Abschätzung Ertragssituation, Skizzierung Projektablauf, Grobkonzept, Anlagenlayout)
- Öffentlichkeitsarbeit

Im Anschluss daran entscheidet der Aufsichtsrat, ob die weitere Projektentwicklung vom Regionalwerk selbst oder von einem Projektentwickler bzw. einem regionalen Konsortium erbracht werden soll. Sofern ein Projekt im Sinne einer betriebswirtschaftlichen Risikominimierung nicht vom Regionalwerk weiterentwickelt wird, entscheidet der Aufsichtsrat unter Sicherung einer Rückkaufoption über eine Veräußerung der Projektrechte auf Basis im Konsortialvertrag festgelegter Kriterien. Dazu zählt unter anderem die regionale Verankerung des Erwerbers.

Projektbeteiligung

Sobald ein Erneuerbare Energien-Projekt geplant, genehmigt und realisiert und im Falle einer vorherigen Projektrechte-Veräußerung wieder zurückgekauft ist, sind die dem Regionalwerk zur Verfügung stehenden Anteile an der für den Betrieb der Anlage zuständigen Projektgesellschaft im Regelfall nach folgendem Muster zu verteilen:

1. Regionalwerk: bis zu 15 %
2. Örtliches EVU: bis zu 25 %
3. Ortsgemeinde: bis zu 35 %
(davon mind. 15 % Bürgerbeteiligung)
4. Gesellschafter Regionalwerk: 25 % + nicht abgerufene Anteile 1.-3.
5. Falls bis dahin kein vollständiger Abruf erfolgt, gilt folgende Reihenfolge:
 1. Regionalwerk
 2. Bürgerbeteiligungen
 3. Dritte

Für das Regionalwerk selbst, vor allem aber auch für dessen Gesellschafter ergeben sich aus der Beteiligung an „fertigen“ Erneuerbare Energien-Projekten somit finanzielle Chancen.

Flächensicherung

Für den Erfolg des Regionalwerks ist die Sicherung geeigneter kommunaler und privater Flächen entscheidend. Dabei fällt den Kommunen eine Schlüsselrolle zu.

Es gilt zum einen, potenzielle Flächen im kommunalen Eigentum nicht an externe Projektentwickler zu vergeben und zum anderen private Grundstücksbesitzer für die Regionalwerk-Idee zu sensibilisieren und dadurch dazu beizutragen, Flächen zu sichern. Das Landratsamt Main-Spessart bietet hier weiterhin seine Unterstützung an.

Indikative Businessplanung

Um den finanziellen Rahmen für die Gesellschafter des Regionalwerks einschätzen zu können, wurde im Zuge eines betriebswirtschaftlichen Planungsmodells eine grobe Prognose der künftigen Ergebnisentwicklung erstellt (siehe Anlage 3).

Darin fließen auf der Ausgabenseite ein:

- Aufwand für Leistungen im Rahmen der Vorprüfungen
- Personalaufwendungen
- Beteiligung PV-Parks
- sonstige betriebliche Aufwendungen

Die Ertragsseite speist sich aus:

- Erlösen aus dem Verkauf von Projektrechten
- Beteiligungserlösen

Die aus den Aktivitäten des Regionalwerks resultierenden finanziellen Chancen einer direkten Beteiligung der Gesellschafter an einzelnen Projektgesellschaften werden dort nicht abgebildet.

Das Regionalwerk selbst erfüllt damit einerseits eine Dienstleistungsfunktion für die beteiligten Kommunen im Rahmen der Projektentwicklung. Andererseits sichert es den Kommunen die Möglichkeit, sich an konkreten Erneuerbaren Energien-Projekten zu beteiligen. Besonders vorteilhaft ist dabei, dass die Kommunen lange flexibel bleiben und die Projektentwicklung schon weit fortgeschritten ist, bis eine Entscheidung über eine mögliche Beteiligung bzw. deren Höhe getroffen werden muss. Das Investitionsrisiko für die Kommunen wird dadurch erheblich gesenkt.

Aus den vom Regionalwerk erbrachten Dienstleistungen resultiert gemäß Planungsmodell bis zum Jahr 2034 eine durchschnittliche jährliche Unterdeckung i.H.v. ca. 179.000 EUR. Beteiligen sich alle 40 Kommunen des Landkreises Main-Spessart gemeinsam mit 59 % am Stammkapital, so beträgt die von jeder Kommune jährlich zu leistende durchschnittliche Zuzahlung in die Kapitalrücklage ca. 2.600 EUR. Sollten sich beispielsweise nur 30 Kommunen beteiligen, so würde sich dieser Betrag auf 3.500 EUR erhöhen.

Im Falle eines im Planungsmodell ebenfalls dargestellten Worst-Case-Szenarios mit deutlich weniger umgesetzten Erneuerbare Energien-Projekten würde bei einer Beteiligung aller 40 Kommunen die von jeder Kommune jährlich zu leistende durchschnittliche Zuzahlung in die Kapitalrücklage ca. 3.300 EUR betragen. Sollten sich nur 30 Kommunen beteiligen, so würde sich dieser Betrag auf ca. 4.300 EUR erhöhen.

In allen dargestellten Fällen würde der vertraglich fixierte jährliche Höchstbetrag pro Stadt bzw. Gemeinde nicht erreicht werden.

Der vorgenannte Auszug stammt aus der Muster-Beschlussvorlage des Landratsamtes Main-Spessart.

Eine entsprechende Präsentation, welche vom Landratsamt bereitgestellt wurde, geht den Räten per Mail zu.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt der Gründung der Regionalwerk Main-Spessart GmbH zu und beschließt, dieser durch Übernahme von Geschäftsanteilen in Höhe von bis zu 2,00 %

beizutreten. Die Übernahme der Geschäftsanteile erfolgt zum Nennbetrag von bis zu 500,00 EUR. Die endgültige Höhe der Geschäftsanteile ergibt sich aus der Anzahl der beteiligten Kommunen.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, das im Entwurf vorliegende Vertragswerk in Form von Gesellschaftsvertrag und Konsortialvertrag (Anlage 1 und 2) zu unterzeichnen.
3. Der Bürgermeister und die Verwaltung werden beauftragt, in den Jahren 2025 bis einschließlich 2034 jährlich bis zu 6.400 EUR zur Anschubfinanzierung in die Kapitalrücklage der Regionalwerk Main-Spessart GmbH einzuzahlen. Die endgültige Höhe ergibt sich aus der Anzahl der beteiligten Kommunen und dem jeweiligen Kapitalbedarf der Regionalwerk Main-Spessart GmbH.
4. Über die Planung von Windenergie- und Photovoltaikanlagen auf Freiflächen im kommunalen Eigentum informiert die Gemeinde die Regionalwerk Main-Spessart GmbH und bietet dieser im Rahmen des rechtlich Zulässigen die Pacht der Flächen an. Nur wenn seitens des Regionalwerks binnen eines angemessenen Zeitraums keine Entscheidung gefällt wird, das entsprechende Projekt zu übernehmen, oder die Einbeziehung Dritter rechtlich erforderlich ist, soll die Fläche Dritten zur Verfügung gestellt werden.
5. Für die Planung von Windenergie- und Photovoltaikanlagen auf Freiflächen, die sich ganz oder teilweise im Besitz mehrerer privater Eigentümern befinden, strebt die Gemeinde an, ein Flächenpoolingverfahren unter Federführung der Regionalwerk Main-Spessart GmbH durchzuführen.

Diskussionsverlauf:

Gemeinderat Patrick Druschel fragt nach der möglichen maximalen jährlichen Finanzierung von 6.400 Euro und dem möglichen Zeitablauf der Wirtschaftlichkeit für die Gemeinde Thüngen.

1. Bürgermeister Lorenz Strifsky bekräftigt den Mehrwert für die gesamte Region. Außerdem wird festgestellt, dass sich das „Regionalwerk“ aktuell noch im Gründungsprozess befindet.

Marktgemeinderätin Kathrin Schilling äußert zusammenfassend, dass das Konzept zum aktuellen Zeitpunkt keinen Mehrwert mit sich bringt, es würde sich dann um ein Investment mit neuen Kosten in der Zukunft handeln.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der Gründung des Regionalwerk Main-Spessart GmbH zu und beschließt, dieser durch Übernahme von Geschäftsanteilen in Höhe von bis zu 2,00 % beizutreten.

Die Übernahme der Geschäftsanteile erfolgt zum Nennbetrag von bis zu 500,00 EUR. Die endgültige Höhe der Geschäftsanteile ergibt sich aus der Anzahl der beteiligten Kommunen.

Abstimmungsergebnis: 3 : 6

Somit ist der Antrag und die weiteren Beschlussvorschläge 2-5 abgelehnt.

3. Friedhofswesen; Stamm- und Gebührensatzung / Gestaltungsvorschläge, Mitteilung Sachstand; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Marktgemeinderat Sebastian Heidenfelder stellt die Frage, ob der Tagesordnungspunkt auf die nächste Marktgemeinderatssitzung verschiebbar ist.

Diskussionsverlauf:

Der Tagesordnungspunkt wird an der nächsten Marktgemeinderatssitzung behandelt.

Abstimmungsergebnis: o. A.

**4. Kühlschränke und Pavillons - Neuanschaffung und Leihgebühr;
Beratung und Beschlussfassung**

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der Neuanschaffung und Verleihung von Kühlschränken für die Marktgemeinde Thüngen zu.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der Verleihung von Kühlschränken an Privatpersonen für die Marktgemeinde Thüngen zu.

Abstimmungsergebnis: 3 : 6

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der Neuanschaffung und Verleihung von Pavillons für die Marktgemeinde Thüngen zu.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der Verleihung von Pavillons an Privatpersonen für die Marktgemeinde Thüngen zu.

Abstimmungsergebnis: 4 : 5

Somit ist jeweils die Verleihung von Kühlschränken und Pavillons an Privatpersonen abgelehnt.

5. Informationen des 1. Bürgermeisters

Sachverhalt:

a) Kommende Sitzungstermine

1. Bürgermeister Lorenz Strifsky informiert über die anstehenden Termine:
Am 12.03.2025 findet die VG-Sitzung statt,
am 24.03.2025 ist die nächste Kulturausschusssitzung geplant.

b) Sperrung Bahnbrücke

1. Bürgermeister Lorenz Strifsky informiert, dass die Sperrung der Bahnbrücke aktuell ungefähr für den Zeitraum von April bis September 2025 geplant ist.

c) Baubeginn Augasse

1. Bürgermeister Lorenz Strifsky informiert, dass der Start nach telefonischer Nachfrage ca. ab dem 17.03.2025 geplant ist.

Abstimmungsergebnis: o. A.

6. Kurze Anfragen

Sachverhalt:

a) Absperrung Schulstraße

2. Bürgermeister Wolfgang Heß stellt die kurze Anfrage, ob die Absperrung in der Schulstraße für Fahrräder aufgehoben wird.

Abstimmungsergebnis: o. A.

7. Sitzungsniederschrift vom 03.02.2025 (KUTH) und 10.02.2025; Genehmigung

Sachverhalt:

Marktgemeinderat Werner Trabold wünscht die Streichung des kompletten zweiten Absatzes bei der Grundsteuer Berechnung (Punkt 3) der **Sitzungsniederschrift vom 10.02.2025.**

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Sitzungsniederschrift vom 03.02.2025 (KUTH) ohne Änderungen.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Sitzungsniederschrift vom 10.02.2025 mit einer gewünschten Änderung unter Tagesordnungspunkt 3.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

8. Kläranlage Thüngen; Anschaffung von zwei Abwassertauchpumpen; Beratung und Beschlussfassung;

Sachverhalt:

Im August 2024 wurde festgestellt, dass eine Abwassertauchpumpe an den Rotationstauchkörpern defekt ist. Es befinden sich hier zwei baugleiche Pumpen, die im Wechsel die „Biologie“ der Anlage wieder zurück in das erste Becken befördern.

Die Pumpe wurde ausgebaut und zur Überprüfung an eine Fachfirma gesandt.

Das Angebot vom 11.12.2024 für eine Reparatur der über 30 Jahre alten Pumpe beläuft sich auf 6.164,20 € brutto.

Das Angebot für eine vergleichbare neue Pumpe beläuft sich auf 6.664,00 € brutto.

Da die zweite Pumpe das gleiche Alter hat, wurde uns empfohlen beide Pumpen zu erneuern.

Hier wurde uns noch ein Nachlass von 100,- € pro Pumpe gewährt.

Die Pumpen wurden dann am 16.12.2024 bestellt. Lieferzeit 9 Wochen.

Finanzielle Auswirkungen:

Zwei neue Abwassertauchpumpen zum Preis von 13.090,00 €.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat genehmigt im Nachhinein den Kauf von zwei Abwassertauchpumpen für die Kläranlage Thüngen;

Gesamtpreis 13.090,00 € brutto, laut Angebot vom 11.12.2024 von der Firma Pumpentechnik Theisinger, Hauptstraße 45 in 97294 Unterpleichfeld.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt im Nachhinein den Kauf von zwei Abwassertauchpumpen für die Kläranlage Thüngen in Höhe von 13.090,00€ der Firma Pumpentechnik Theisinger in Unterpleichfeld.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

Es wurde vom 2. Bürgermeister Wolfgang Heß der Antrag gestellt und abgestimmt mit 9:0, diesen Punkt in die öffentliche Sitzung zu überführen, außerdem soll der Hinweis mit aufgenommen und ergänzt werden, dass die Stadt Karlstadt mit 50 % der Kosten beteiligt ist.

Somit wird dieser Top mit dem zusätzlichen Hinweis in den öffentlichen Teil überführt.

Nichtöffentliche Sitzung: